

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Erlebnisbades der Gemeinde
Ainring vom 16.04.2014**

Aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461) erlässt die Gemeinde Ainring folgende

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Erlebnisbades der Gemeinde Ainring vom 16.04.2014.

§ 1

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Familien- bzw. Jahreskarten sind nicht übertragbar. Familien- bzw. Jahreskarten gelten generell für die Dauer der Badesaison des laufenden Jahres. Zwölferkarten gelten im Jahr des Erwerbs und im Folgejahr. Nicht verbrauchte Punkte der Zwölferkarten können einmalig vom Erwerbsjahr auf das Folgejahr übertragen werden.

§ 2

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Von der Benutzung der Einrichtungen sind ausgeschlossen:

- a) Kinder unter sieben Jahren ohne Begleitung Erwachsener,
- b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- c) Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen Blindenhunde),
- d) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit i. S. des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,
- e) Personen, die Hausverbot haben.

§ 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Gemeinde Ainring, 04. August 2026



Martin Öttl

Erster Bürgermeister